

# Besondere Geschäftsbedingungen (BGB)

der GWG-Bautechnik (Neubau, Sanierung, Instandsetzung)

Ausgabe April 2020

## Abkürzungsverzeichnis

BGB	Besondere Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen der GWG in der jeweils gültigen Fassung
VgO	Vergabeordnung der GWG in der jeweils gültigen Fassung
AG	Auftraggeberin
AN	Auftragnehmer
EP	Einheitspreis
LV	Leistungsverzeichnis

Alle folgenden Leistungen und Erfordernisse sind in die Einheits- und Pauschalpreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, soweit es im Leistungsverzeichnis dafür keine ausdrücklich angeführten Positionen gibt:

## 1. Geltungsbereich

### 1.1. BGB und AGB verbindlich, die ÖNORMEN gelten untergeordnet

Gemäß 1.1. der AGB sind die BGB in Verbindung mit den AGB verbindlicher, integrierender Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen für die Angebotslegung und die gesamte Auftragsabwicklung.

Untergeordnet gelten die ÖNORMEN technischen Inhalts jedoch nur, soweit sie durch die Festlegungen des Auftragschreibens, der BGB oder der AGB nicht ergänzt oder nicht außer Kraft gesetzt wurden und ihnen nicht widersprechen.

### 1.2. Reihenfolge der Geltung der Vertragsgrundlagen

Die Reihenfolge der Geltung der Angebots- und Vertragsgrundlagen ist in Pkt. 9.3. AGB festgelegt.

Dies gilt ohne Einschränkung auch für alle mit standardisierten Leistungsbeschreibungen erstellte Leistungsverzeichnisse.

### 1.3. Bedingungen des AN nicht anerkannt

Allgemeine und besondere Liefer- und Vertragsbedingungen des AN werden grundsätzlich nicht anerkannt und explizit nicht Vertragsbestandteil.

## 2. Grundlagen für die Angebotslegung

### 2.1. Bietererklärung - alle Umstände der Leistungserbringung einkalkuliert

In Ergänzung des Punktes. 2.6. der AGB erklärt der Bieter mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er sich über Leistungsart und -umfang sowie über sämtliche Umstände der Leistungserbringung, die Örtlichkeit, die zur Verfügung gestellten bzw. zur Ansicht aufgelegten Unterlagen

im Klaren ist und dies in die angebotenen Einheits- und Pauschalpreise einkalkuliert hat.

### 2.2. Alternativangebote

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, sind Alternativangebote im Sinne des Pkt. 3.1. der AGB mit der Bedingung zulässig, dass auf Basis der zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen ein Angebot gelegt wurde.

Die AG behält sich vor, Alternativangebote bei der Vergabeentscheidung ohne Angabe von Gründen nicht zu berücksichtigen.

### 2.3. Bietererklärung bei elektronischer Angebotslegung

Im Sinne des Pkt. 2.12. der AGB bestätigt der Bieter bei einem elektronisch gelegten Angebot durch seine Unterschrift am Leistungsverzeichnis (Kurz-LV oder Lang-LV), dass er die gesamte Ausschreibung der AG vollinhaltlich und uneingeschränkt anerkennt. Bei Widersprüchen gilt der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen der AG.

Weiters bestätigt der Bieter, dass sämtliche Mengen- und Produktangaben des via Datenaustausches übermittelten Angebotes mit den Daten in den Ausschreibungsunterlagen der AG vollständig übereinstimmen.

## 3. Preisarten

### 3.1. Festpreise

Sämtliche Preise sind gemäß Pkt. 2.7. AGB unveränderliche Festpreise.

### 3.2. Veränderliche Preise nach ÖNORM B 2111 umzurechnen

Sind veränderliche Preise vertraglich vereinbart, erfolgt die Umrechnung der Baukostenveränderungen nach ÖNORM B2111 auf Basis der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe veröffentlichten Indexwerte.

#### 4. Allgemeine Leistungen und Erfordernisse

Sofern im Leistungsverzeichnis dafür keine gesonderten Positionen oder Hinweise vorhanden sind, sind folgende Leistungen und Erfordernisse in die Einheitspreise einzurechnen:

##### 4.1. Nachprüfen der Bauangaben

Der AN hat alle geplanten bzw. vorgegebenen Bauangaben wie Schlitz, Durchbrüche udgl. auf Vollständigkeit und Richtigkeit nachzuprüfen und bei Bedarf zu ergänzen bzw. zu vervollständigen.

##### 4.2. Festlegung von Varianten und Wahlpositionen

Rechtzeitig vor Leistungserbringung hat der AN mit der AG einvernehmlich festzulegen, ob die ausgeschriebenen Hauptpositionen oder die jeweils zugeordneten Wahlpositionen, Eventualpositionen oder Varianten ausgeführt werden.

##### 4.3. Widersprüche zwischen Plan und Text

Bei widersprüchlichen Angaben zwischen den Planunterlagen und dem Leistungsverzeichnis hat der AN rechtzeitig vor Leistungserbringung das Einvernehmen mit der AG herzustellen. Im Zweifel gilt das Leistungsverzeichnis.

##### 4.4. Kalkulationsunterlagen vorlegen

Über Aufforderung hat der Bieter bzw. AN vollständige und nachvollziehbare Kalkulationsunterlagen über den geforderten Leistungsumfang vorzulegen.

##### 4.5. Verantwortliche Ansprechpartner des AN

Der AN hat zu Beginn der Auftragsabwicklung verbindlich der AG gegenüber verantwortliche und entscheidungsbefugte, deutschsprachige MitarbeiterInnen des AN für die Projektleitung (z.B. Bauleiter, bauleitender Techniker) und für die Ausführungsphase (z.B. Polier, Obermonteur) bekannt zu geben.

Diese genannten Personen werden vom AN für die gesamte Projektabwicklung zur Verfügung gestellt und dürfen daher ohne ausdrückliche Zustimmung der AG nicht gewechselt oder abgezogen werden. Ausdrücklich hingewiesen wird auf Punkt 14.3.4. der AGB.

#### 4.6. Meldungen, Atteste, Abnahmen

Über die Erfordernisse des Pkt. 11.3. der AGB hinaus ist der AN verpflichtet, jeweils rechtzeitig die behördlich oder sonst für die Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Meldungen und Überprüfungen auf eigene Kosten durchzuführen und sich daraus ergebende Maßnahmen wie z.B. Nachbesserung oder Abänderung der eigenen Unterlagen und Leistungen ebenfalls unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen (Beispiele dafür: Grabungsmeldungen, Ansuchen um Höhenangaben und Vermessungen, Baubeginnsanzeige, sonstige lt. behördlichen Genehmigungen erforderliche Meldungen an die Behörden, Gas-, Strom- und Wasserleitungsabnahmen, Strom-, Wasser- und Gasbezugsmeldungen, Rauchfangkehrerattest udgl.).

#### 4.7. Rechtzeitige Bekanntgabe von benötigten Leistungen anderer AN

Der AN hat sämtliche zur Durchführung seiner eigenen Leistungen erforderlichen Vorleistungen jeweils so rechtzeitig bekannt zu geben (z.B. die Angabe von erforderlichen Durchbrüchen, Schlitz, Verankerungsmöglichkeiten udgl.), dass die dafür erforderlichen Maßnahmen sowohl planerisch als auch baulich zeitgerecht getroffen werden können.

Daher hat der AN auch für sämtliche Folgen und Mehrkosten, die aus einer verspäteten Bekanntgabe von erforderlichen Vorleistungen anderer AN resultieren, aufzukommen.

#### 5. Baustellenbetrieb

##### 5.1. Baustellengemeinkosten einzurechnen

Sämtliche Baustellengemeinkosten bestehend aus Baustelleneinrichtung, -betrieb und -räumung einschl. der zeitbezogenen Kosten der Baustelle sind in die Einheits- und Pauschalpreise einzurechnen, sofern nicht im Leistungsverzeichnis dafür eigene Positionen vorgesehen sind.

Daher sind auch geeignete Räumlichkeiten bzw. Container in ausreichender Größe für die MitarbeiterInnen und für Materiallagerungen im Einvernehmen mit der AG auf Ausführungsdauer aufzustellen; dies gilt auch für alle Subunternehmer des AN. Werden in Sonderfällen dafür

Räumlichkeiten von der AG im Objekt zur Verfügung gestellt, haben der AN und seine Subunternehmer für den diebstahlsicheren Abschluss von Fenstern und Türen sowie die ordnungsgemäße Räumung und Endreinigung zu sorgen.

## **5.2. Regelung Strom, Wasser, Telefon und Sanitäranlagen**

### **5.2.1. - für den AN der Baumeisterleistungen**

In die Baustellengemeinkosten der Baumeisterleistungen sind ebenfalls einzurechnen:

- Sämtliche Sicherungsmaßnahmen wie Abschränkungen, Abdeckungen udgl. errichten, auf Gesamtbauzeit vorhalten und wieder abbauen.
- Eine ausreichende Mindest- und Orientierungsbeleuchtung im gesamten Objekt auf Bauzeit einschl. der dafür erforderlichen Betriebskosten.
- Errichtung einer Bautafel nach Angabe der AG mit der Möglichkeit zur Anbringung der Firmenbezeichnungen der übrigen AN.
- Errichtung des Strom- und Wasseranschlusses bis zur Baustelle und auf der Baustelle, sowie auf Bauzeit erhalten.
- Strom- und Wasseranschlussmöglichkeiten für die AN der sonstigen Bauleistungen sind in ausreichendem Umfang bereit zu stellen, wobei das Anschließen von Subzählern möglich sein muss.

Der AN der Baumeisterleistungen hat sämtliche Bau-, Strom- und Wasserkosten vorzufinanzieren und ist für die Verrechnung und das Inkasso der angefallenen Strom- und Wasserkosten bei den anderen AN zuständig. Daher können auch diese Kosten bzw. diesbezügliche Fehlbeträge nicht an die AG weiter verrechnet werden.

Den AN der anderen Bauleistungen ist die Mitbenutzung der Sanitäranlagen zu gestatten.

Bei bewohnten Häusern bzw. bei genutzten Objekten ist die Strom- und Wasseranschlussmöglichkeit im Einvernehmen mit der AG (Hausbesorgerin, Verwalter) herzustellen. Verbräuche, die mit Subzählern zu messen sind, sind der AG (wegen der Hausabrechnung) gutzuschreiben bzw. zu vergüten. Ansonsten werden vom AG Pauschalbeträge verrechnet.

### **5.2.2. - für die AN der übrigen Leistungen (Professionistenleistungen)**

Die AN der Professionistenleistungen einschl. Haus- und Elektrotechnikleistungen haben für ihre anfallenden Strom-, Wasserkosten sowie die Kosten der Arbeitsplatzbeleuchtung selbst aufzukommen und in die angebotenen Einheits- und Pauschalpreise einzurechnen. Zur Verbrauchsfeststellung haben die AN die Aufstellung von Subzählern zu veranlassen, sofern der AN der Professionistenleistungen mit dem AN der Baumeisterleistungen keine diesbezügliche Sonderregelung einvernehmlich getroffen hat.

Die Kosten dafür werden vom AN der Baumeisterleistungen direkt mit den AN der Professionistenleistungen verrechnet und sind ohne Abzug zu begleichen. Widrigenfalls behält sich die AG vor, diese Kosten den AN der Professionistenleistungen anzulasten.

Die zeitweilige Demontage und unverzügliche Wiedermontage von Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Abschränkungen, Abdeckungen udgl. zur eigenen Leistungserbringung hat der AN der Professionistenleistungen auf seine Kosten durchzuführen.

## **5.3. Beleuchtung des Arbeitsplatzes**

Für die Beleuchtung des Arbeitsplatzes sowie die erforderliche Verteilung auf der Baustelle ab den Hauptanschlüssen hat der AN auf seine Kosten selbst zu sorgen.

## **5.4. Gemeinsame Bautafel**

Die Firmenbezeichnungen der AN dürfen ausschließlich auf einer gemeinsamen Bautafel angebracht werden.

## **5.5. Bewohnte Häuser und genutzte Objekte**

Die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Bewohner, Besucher und sonstigen Nutzer sind zu treffen. Die ununterbrochene, gesicherte Zugänglichkeit zu den Hauseingängen muss gewährleistet sein.

Die Arbeiten haben mit geringster Staub- und Lärmentwicklung zu erfolgen. Die dafür notwendigen Vorkehrungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

## 5.6. Grünanlagen, Geh- und Fahrflächen

Alle Beschädigungen von Grünflächen, des Baum- und Strauchbestandes sowie an Randsteinen, Gehwegen und Fahrbahnen sind zu vermeiden. Allenfalls auftretende Schäden sind vom AN auf seine Kosten zu beheben.

## 6. Ausführung und Abrechnung

### 6.1. Sorgfältige Ausführung, Bestandsdokumentation

Die Leistungen sind so vorzubereiten und auszuführen, dass eine Beschädigung oder Verschmutzung aller angrenzenden und bestehenden Bauteile und Einrichtungen sowie der Leistungen der anderen Auftragnehmer sowie eine übermäßige Staubentwicklung verhindert wird und Störungen des laufenden Betriebes im Umfeld vermieden werden.

Für sämtliche aus der Nichtberücksichtigung dieser Erfordernisse resultierenden Folgen und Kosten hat der AN aufzukommen.

Vor Inangriffnahme der eigenen Leistungen hat der AN bei Bedarf eine Dokumentation und Sicherung des gesamten Umfeldes durchzuführen bzw. durch Befugte durchführen zu lassen und den Eigentümern und Nutzern der Objekte und Anlagen des Umfeldes nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

### 6.2. Bautagesberichte

Der AN hat Bautagesberichte zu führen. In diesen Bautagesberichten sind alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen sowie alle sonstigen und besonderen Umstände festzuhalten.

Eine Verbindlichkeit erwächst für die AG nur dann, wenn diese Berichte von befugten Vertretern der AG unterfertigt wurden.

### 6.3. Anordnungen der AG zum Baustellenablauf

Der AN hat allen Steuerungsmaßnahmen des Baustellenablaufes, die die AG jeweils bis spätestens 10 Werktagen vor der Leistungserbringung der einzelnen Leistungen bekannt gibt, z.B. hinsichtlich

- einer Änderung des ursprünglich

vereinbarten Bauablaufes (auch Bauzeitverlängerungen)

- einer zeitweiligen Arbeitsunterbrechung,
- einer vorzeitigen Durchführung der Leistungen oder von Leistungsteilen,
- der Erbringung des Auftragsumfanges in Teilleistungen

ohne gesonderte Vergütung nachzukommen.

### 6.4. Fertigung ausschließlich auf Grund von Naturmaßen

Sämtliche Maßangaben im LV beziehen sich grundsätzlich auf die in etwa erforderlichen Abmessungen. Die tatsächliche Fertigung und Ausführung hat ausschließlich auf Basis der Naturmaße zu erfolgen.

Diesbezügliche Abweichungen der tatsächlichen Ausführung auf Grund der Naturmaße (auch wenn unterschiedliche Größen ein und derselben Position zu fertigen sind) berechtigen den AN nicht zur Erhöhung der angebotenen Einheits- und Pauschalpreise.

### 6.5. Koordinierung mit anderen AN, Zeiten

Die Leistungen sind unter Rücksichtnahme auf die einzelnen Leistungen der anderen AN und unter Berücksichtigung des Gesamtbaufortschrittes mit allen anderen AN zu koordinieren.

Die Arbeiten sind in der vertraglich vereinbarten Bauzeit unter möglichst geringer Beeinträchtigung Bewohner, Nachbarn, Passanten usw. und, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in einem Zuge und in Abstimmung mit anderen AN abzuwickeln. Ein detaillierter Bauzeitplan ist spätestens 10 Werktagen vor Baubeginn der AG zur Genehmigung vorzulegen.

Bei bewohnten Häusern und genutzten Objekten sind Arbeiten an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 7 Uhr bis 18 Uhr auszuführen. Eine Sonderregelung ist nur in Absprache mit der AG möglich.

Den Bewohnern sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn etwa durch Hausaushänge oder Info-Blätter etc, die mit der AG abzustimmen sind (Kundeninformation) vom Baubeginn, der voraussichtlichen Dauer und dem Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen zu informieren.

Für sämtliche Folgen und Kosten einer mangelnden Koordinierung bzw. Rücksichtnahme haben die AN selbst aufzukommen.

Fühlt sich ein AN durch Leistungen, Materiallagerungen u. dgl. anderer AN an seiner ordnungsgemäßen Leistungserbringung gehindert, hat er dies diesem(n) AN unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich bekannt zu geben und die AG nachweislich darüber zu informieren.

Erfolgt keine rechtzeitige Beseitigung der Behinderung oder Störung, veranlasst die AG diesbezügliche Ersatzvornahmen zu Lasten des Verursachers.

#### 6.6. Brandschutzmaßnahmen

Unbeschadet aller rechtlichen Verpflichtungen hat der AN folgende Brandschutzmaßnahmen zu treffen:

Während der Leistungserbringung vor Ort ist für das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit einer ersten Löschhilfe Sorge zu tragen.

Brandgefährliche Arbeiten (wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten udgl.) sind vom AN mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Brennbar Materialien sind aus der Umgebung von brandgefährlichen Arbeiten zu entfernen. Deckendurchbrüche sind mit nicht brennbarem Material abzudichten.

Bei und nach Durchführung jeder einzelnen brandgefährlichen Leistung sind Kontrollen vorzunehmen.

#### 6.7. Anordnungen des Planungs- und Baustellenkoordinators

Bei Gefahr im Verzug hat der AN den Anweisungen des Planungs- oder Baustellenkoordinators unmittelbar und unverzüglich Folge zu leisten. In allen anderen Fällen ist die AG oder von ihr damit Beauftragte dafür zuständig.

In den Einheitspreisen müssen sämtliche Kosten für die Sicherheit der Baustelle, z.B. lt. SiGe-Plan, der verbindlicher Bestandteil des Auftrages wird, enthalten sein.

#### 6.8. Schutz der eigenen Leistungen

Unter Hinweis auf Pkt. 15.1. der AGB hat der AN seine Leistungen auch gegen jede Gefahrenquelle (bspw Sturm-, Frost- und Wasserschäden; höhere Gewalt) zu schützen.

#### 6.9. Laufende Baustellenreinigung

Der AN hat im Sinne des Pkt. 2.6.4. der AGB sämtliche seiner Arbeitsbereiche laufend zu reinigen und laufend anfallenden Bauschutt sowie Verpackungs- und Installationsmaterialien und sonstige Abfälle aus den Arbeitsbereichen zu entfernen, von der Baustelle abzutransportieren und gesetzeskonform getrennt zu entsorgen. Bei bewohnten Häusern und genutzten Objekten ist im Interesse der Bewohner eine besonders sorgfältige laufende Reinigung vorzunehmen.

Kommt der AN einer einmaligen diesbezüglichen Aufforderung zur Reinigung, Entfernung oder dem Abtransport nicht nach, wird dies durch die AG veranlasst und die dafür anfallenden Kosten dem AN angelastet.

#### 6.10. Genereller Abzug von 1,0 % für Leistungen der AG sowie für Bauschäden

In die angebotenen Preise ist einzurechnen, dass je- dem AN pauschal 1 % von der geprüften Schlussrechnungssumme für die Abdeckung folgender Leistungen abgezogen werden:

- Herstellen und Erhalten der Baustellenaufschließung
- Bereitstellen des Baustrom- und Wasserversorgungsnetzes für die AN der Professionistenleistungen
- für Bauschäden am Bestand und am gegenständlichen Projekt, die niemandem zugeordnet

werden können (davon ausgenommen sind Elementarereignisse)

- Abtransport und gesetzeskonform getrennte Entsorgung aller nicht zuzuordnenden Baurestmassen.

- Errichtung einer Konstruktion zur Anbringung der Firmenbezeichnung des AN.

Da der AN der Baumeisterleistungen den allgemeinen Aufwand der Baustelleneinrichtung und des Baustellenbetriebes zu tragen hat, werden diesem für

o.a. Leistungen 0,5 % der geprüften Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

## 7. Umweltspezifische Erfordernisse

### 7.1. PVC-Verzicht

PVC-haltige Produkte sind grundsätzlich unerwünscht, für folgende Anwendungen gilt jedoch diese Vorgabe nicht:

- a) Bodenbeläge dürfen aus Gründen der Pflege und Werthaltigkeit und somit den Vorgaben aus der Wohnungswirtschaft (Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) auch PVC-haltig sein;
- b) Bei Installationen der Elektrotechnik und Heizung- Kühlung- Lüftung- und Sanitär kann aus Gründen der üblichen und somit leistbaren Installationsmaterialien nicht auf PVC-haltige Produkte verzichtet werden;

Des Weiteren gelten für PVC-haltige Produkte nachstehende Vorgaben: Dies gilt auch für Produkte aus anderen halogenhaltigen Kunststoffen bzw. Produkte aus halogenierten Kohlenwasserstoffen. Werden in einzelnen Positionen Produkte aus PVC, anderen halogenierten Kunststoffen bzw. aus halogenierten Kohlenwasserstoffen angeboten, die durch umweltfreundlichere Produkte noch nicht ersetzbar sind, müssen diese Positionen besonders gekennzeichnet und begründet werden.

Waren dürfen nicht mit PVC-haltigen Materialien verpackt sein. Leergebinde müssen PVC-frei sind. Verpackungen und Leergebinde sind ohne Verrechnung von Kosten zurückzunehmen. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist auf Verlangen -ohne Verrechnung von Kosten- beizubringen.

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen der Vergabestelle/AG auf seine Kosten ein Zertifikat beizubringen, in dem bestätigt wird, dass die entsprechende Ware frei von PVC, halogenierten Kunststoffen bzw. frei von halogenierten Kohlenwasserstoffen ist.

### 7.2. Treibgasverzicht

Die Stadt Linz hat sich verpflichtet, im Sinne des Klimabündnisses auf den Einsatz von HFCKW-sowie HFKW-geschäumten Produkten (das sind Dämmplatten, die mit flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen als Treibgas geschäumt wurden) zu verzichten. Der Bieter/AN derartiger Produkte hat die HFKW- bzw. HFCKW-Freiheit

derselben zu bestätigen. Über Aufforderung ist dies auf Verlangen des

AG durch Vorlage von Attesten einer akkreditierten Prüfanstalt nachzuweisen. Werden dennoch Produkte angeboten, die HF(C)KW enthalten, so ist dies durch den Bieter/AN ausführlich zu begründen.

HF(C)KW-hältige Montageschäume werden nur im unbedingt notwendigen Maße eingesetzt. Unnötige Hohlstellen und Unregelmäßigkeiten des Montageuntergrundes werden vor den Ausschäumarbeiten durch Nachmauern, Nachputzen usw. auf das erforderliche Mindestmaß gebracht. Eventuell dadurch anfallende Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

### 7.3. Tropenholzverzicht

Die Verwendung von Hölzern aus tropischen Regenwäldern ist grundsätzlich verboten. Sollten Holzarten ausgeschlossen sein, welche nur aus tropischen Regenwäldern bezogen werden können, so ist darauf bei der Angebotslegung gesondert hinzuweisen und eine entsprechende Alternative vorzuschlagen.

Auf Verlangen ist der Vergabestelle ein Bezugsnachweis über die Herkunft der angebotenen Hölzer vorzulegen.

## 8. Spezifische Erfordernisse

### 8.1. Baurestmassen und Abfallnachweis

#### 8.1.1. Nachweispflicht der Trennung der Baurestmassen

Sämtliche bei der Auftragsabwicklung anfallenden Baurestmassen sind durch den AN entsprechend der Verordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz über die Trennung von Baurestmassen und der Abfallnachweisverordnung, beide in der jeweils gültigen Fassung, nachweislich zu trennen und fachgerecht zu entsorgen.

Weiters hat der AN alle dazu verlangten Nachweise zu führen und diese auf Verlangen bei Teilrechnungen, spätestens jedoch bei der Schlussrechnung, der AG vorzulegen.

#### 8.1.2. Altlastensanierungsbeitrag

Sämtliche anfallenden Kosten gemäß Altlastensanierungsgesetz in der jeweils gültigen

Fassung sind ebenfalls mit den Einheitspreisen abgegolten.

## 8.2. Maximales Mauersteingewicht 20 kg

Soweit es technisch möglich ist, darf das Stückgewicht der verwendeten Mauersteine 20 kg nicht überschreiten.

## 8.3. Gerüste

### 8.3.1. Gerüste - Aufstellung, Ausführung und Nutzung

Die Systemgerüste werden den Vorgaben des Herstellers und aller sicherheitsrelevanten Vorschriften entsprechend aufgestellt und für die Dauer des zwischen AG und AN vereinbarten Terminplan vorgehalten und anschließend abgebaut. Des Weiteren gilt als vereinbart, dass das Fassadengerüst so ausgeführt ist, dass alle Sicherheitsvorschriften eines Dachfangerüstes ausgeführt sind und somit ein gefahrloses Arbeiten auf den Dachflächen (Dachdecker- Spengler, etc.) gegeben ist.

Allen an diesem Bauvorhaben - vom AG beschäftigten Firmen ist das Gerüst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### 8.3.2. Beabsichtigter Gerüstabbau der AG bekannt geben

Spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbau der gemäß Pt. 2.6.5 der AGB

einzurechnenden Gerüste ist dies dem AG schriftlich bekannt zu geben.

## 8.4. Frost und Schneefall, Winterbetrieb

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen und Mehraufwände, die eine Weiterarbeit bei Frost und Schneefall ermöglichen (bei Bauleistungen z.B. das Abdecken des Frischbetons, Zusätze zu Mörtel und Beton udgl.), werden nicht gesondert vergütet.

Alle Mehrkosten, die durch eine von der AG angeordnete Weiterarbeit entstehen und das Ausmaß einer Nebenleistung gemäß AGB überschreiten (wie z.B. das provisorische Verschließen von Öffnungen, eine Bauheizung, udgl.), werden gesondert vergütet.

## 8.5. Vermessung und Absteckung

### 8.5.1. Vermessungsarbeiten, Grenzsteine

Der AN ist für alle Vermessungsarbeiten im Zusammenhang mit der Baudurchführung und Abrechnung in Eigenverantwortlichkeit und auf seine Kosten zuständig. Werden dem AN z.B. Achs- und Höhenpunkte übergeben, so hat er für die Erhaltung und Sicherung dieser übergebenen Vermessungspunkte bis zur Gesamtfertigstellung zu sorgen. Weiters hat er diese

übergebenen Punkte auf Übereinstimmung mit den ihm schriftlich übergebenen Vermessungsunterlagen zu überprüfen.

Die Wiederherstellung eventuell beschädigter, verschobener oder verschwundener Grenzsteine oder anderer Vermessungspunkte sowie auch von Waagrissen gehen zu Lasten des AN.

### 8.5.2. Waagriss

Der AN für die Baumeisterleistungen ist verpflichtet, am Rohbau und nach den Verputzarbeiten ohne gesonderte Vergütung in jedem Raum einen Waagriss in Form eines durchgehendes Risses an allen Wänden herzustellen, zu erhalten und auf Verlangen den anderen AN nachweislich zu übergeben.

## 8.6. Materialbeistellung und Probenentnahmen

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der AN alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Haupt-, Hilfs- und Nebenstoffe beizustellen. Die Güte der Hauptstoffe muss dem LV und den einschlägigen Normen entsprechen.

Bei allen zur Verwendung gelangenden Materialien und Fertigerzeugnissen sind die Vorschriften und Empfehlungen der Lieferwerke und der Zulassungen der örtlich zuständigen Behörden und Institutionen genau einzuhalten.

Die AG behält sich das Recht vor, von allen verwendeten Werkstoffen Proben nach eigener Wahl zu entnehmen.

## 8.7. Leistungen in geschlossenen Räumen

Wenn aus den Ausschreibungsunterlagen geschlossen werden kann, dass es sich um Leistungen handelt, die auch in geschlossenen Räumen zu erbringen sind, sind alle damit verbundenen Erschwernisse und



Mehraufwendungen mit den angebotenen Einheits- und Pauschalpreisen abgegolten, auch wenn darauf in den einzelnen Position nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

#### 8.8. Inbetriebnahme

Die Leistungen sind betriebsbereit fertig zu stellen; dies umfasst einen Probetrieb mit Einregulierung aller Leistungsteile und Leistungsmessungen, die die vertraglich vereinbarten Leistungsdaten dokumentieren.

Weiters ist das Bedienungspersonal der AG nachweislich einzuschulen.

#### 8.9. Gewährleistungsfristen

Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt gemäß Pkt. 23.1.2. AGB für unbewegliche und bewegliche Sachen 3 Jahre.

Für nachstehend angeführte Leistungen gelten folgende Garantiefristen:

- Flachdach- u. Feuchtigkeitsabdichtungen: 15 Jahre
- Dächer und Fassaden aus Glas u. Metall, Isolier- u. Schrägverglasungen, Fassaden- und Portalkonstruktionen, Lichtkuppeln: 5 Jahre
- sämtliche Fenster, Türen: 5 Jahre
- Vollwärmeschutz 7 Jahre

Im 6. Jahr nach Übergabe ist gemeinsam mit der AG eine Inspektion des Vollwärmeschutzes durchzuführen.

#### 8.10. Rohbauversicherung

Der AN ist in Kenntnis der von der AG abgeschlossenen Rohbauversicherung; darüber hinausgehende Leistungen (bspw Leistungen, wie sie in einer ABC-Versicherung Deckung finden) sind von dieser Versicherung nicht umfasst und werden auch von der AG nicht übernommen.

Um eine entsprechende zusätzliche Versicherung hat sich der AN selbst und auf seine Kosten zu bemühen.

#### 9. Evaluierung / stichprobenartige Überprüfungen

Die AG behält sich vor, in repräsentativen Stichproben die Qualität der Leistungen des ANs zu überprüfen. Diese Evaluierungen können ohne

Vorankündigung während und nach der Brauchbarmachung erfolgen. Der AN hat der AG im Zuge des Evaluierungsprozesses ungehindert Zugang zur Wohnung zu verschaffen und Auskünfte zu erteilen.

Allfällige im Zuge der Evaluierung zu Tage getretenen Beanstandungen (=mangelhafte Leistung) hat der AN binnen angemessener Frist auf seine Kosten zu beseitigen. In diesem Fall hat der AN die Kosten der Evaluierung und die Prüfkosten nach Mangelbeseitigung zu tragen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mangelbeseitigung nicht fristgerecht bzw nicht ordnungsgemäß nach, ist die AG berechtigt, die Beseitigung des Mangels durch einen anderen Unternehmer auf Kosten des ANs vornehmen zu lassen.

#### 10. Bauwesenversicherung

Die AG schließt eine Bauwesenversicherung (nachstehend "Versicherung" genannt) über den Errichtungszeitraum (Einrichtung der Baustelle bis Übernahme durch die AG) ab.

Die Versicherung wird auf Basis der,

- BW1-95.1 (Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherrn-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos)
- BW-S5 (Haftung während der Gewährleistungsfrist)
- BW/A (Mitversicherung bestehender Altbauten)
- BW-S8 (Schäden durch Gewässer)
- BW-S10 (Bewegungs- und Schutzkosten)
- BBTV0018 (Entsorgungskosten mit Erdreich), abgeschlossen.

Versichert sind die gesamten Bauleistungen / Bauarbeiten der am Bauvorhaben beteiligten ausführenden Unternehmer auf der Baustelle gegen Beschädigung und Zerstörung (gemäß der angeführten Bedingungen). Die Versicherung beinhaltet auch eine Extended Maintenance auf die Dauer von 36 Monaten bei öffentlichen- und Privatbauten, bei den restlichen 24 Monate während der Gewährleistungsfrist.

Baumaschinen, Baugeräte, Fahrzeuge und Werkzeuge des Auftragnehmers sind nicht von der Versicherung umfasst. Ebenso leistet die Versicherung keinen Ersatz für zum Beispiel mangelhafte Ausführung / Mangelbehebungskosten.

Dem AN ist der Versicherungsvertrag bekannt. Er verpflichtet sich, alle Bestimmungen des Vertrags-

und des Versicherungsvertragsgesetzes einzuhalten. Der AN wird der AG für Schäden (wie zB Leistungsfreiheit des Versicherers etc), die aus der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige oder aus der Verletzung von versicherungsvertraglichen Obliegenheiten entstehen, schad- und klaglos halten.

Der AN hat die Kosten der vorgenannten Versicherung anteilig zu seinem Auftragswert zu tragen (oder die diesbezüglichen Kosten umgehend nach Aufforderung dem Auftraggeber zu ersetzen). Einen gemäß dieser Versicherung zu leistender Selbstbehalt (generell EUR 15.000,00) hat der vom Schaden betroffene AN zu tragen. Von der AG bezahlte Kosten oder Selbstbehalte kann diese gegen Forderungen des AN aufrechnen.

Die AG wird eine erhaltene Schadenszahlung aus dieser Versicherung nach Erhalt vom Versicherer an den AN weitergeben, sofern dieser oder einer seiner Subunternehmer den Schaden, für den die Leistung erfolgt ist, wirtschaftlich erlitten hat.

#### **11. Unterfertigung durch den AN**

Der AN hat die AGB und die BGB binnen vierzehn Kalendertagen ab Zuschlagserteilung unterfertigt der AG via E-Mail an [vergabe@gwg-linz.at](mailto:vergabe@gwg-linz.at) zu übermitteln.

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenmäßige Zeichnung: \_\_\_\_\_